

## **Informationsblatt Verlässliche Grundschule**

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ wird **an allen Schultagen** von **7.25 Uhr bis Unterrichtsbeginn** sowie **nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr** angeboten.

Auf Wunsch ist es möglich, dass die Kinder während der Verlässlichen Grundschule ein warmes Mittagessen bekommen. Dieses wird derzeit von Fischer Catering in Schramberg geliefert. Wenn Sie sich für ein Mittagessen entscheiden, so findet die Lieferung an allen Schultagen von Montag bis Freitag statt. Die Buchung einzelner Tage ist derzeit nicht möglich. Der Preis beträgt 3,50 € pro Essen, es stehen jeweils zwei Gerichte zur Auswahl. Eine Abmeldung bei Krankheit ist möglich.

Weitere Regelungen können Sie dem beigefügten Informationsblatt (FAQ) entnehmen.

Bei Fragen zur Verlässlichen Grundschule können Sie sich gerne an das Sekretariat der Grundschule Tennenbronn wenden:

Sarah Hujer

Tel: 07729/9799000

sarah.hujer@schramberg.de

**Öffnungszeiten des Sekretariats:**

Montag - Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr

Freitag: 08:00-11:00 Uhr

# Informationsblatt (FAQ) Grundschulbetreuung Tennenbronn

## 1. Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsentgelte

- a) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung oder durch Ausschluss bzw. durch Beendigung der festgelegten Betreuungszeit für die Schulferien. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum 1. eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.
- b) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum 1. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

## 2. Höhe der Benutzungs- und Verpflegungsentgelte

- a) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Entgelt pro Monat:	für das 1. Kind:	45,00 €
	ab dem 2. Kind:	35,00 €
- b) Der Preis für ein warmes Mittagessen beträgt 3,50 € pro Essen.
- c) Das Benutzungsentgelt für Betreuungsangebote an Schultagen wird auf 11 Monatsraten verteilt. Der Monat August ist kostenfrei.
- d) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## 3. Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- a) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordruck für die jeweilige Betreuungsform und durch eine Bestätigung über die Aufnahme begründet.
- b) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die entsprechende Schule Grundschule besuchen, an der die gewünschten Betreuungsformen eingerichtet sind. Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, für Kinder von berufstätigen Eltern und Alleinerziehenden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- c) Die Aufnahme in eine Betreuungsform kann jederzeit erfolgen.

## 4. Abmeldung, Kündigung

- a) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten oder ein Wechsel der Betreuungsform ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- b) Der Betreuungsvertrag für alle Betreuungsarten endet auch ohne schriftliche Kündigung mit dem Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

## **5. Ausschluss**

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes über 3 aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs.

## **6. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung**

- a) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich.
- b) Die Schülerinnen und Schüler sind an Schultagen gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- c) Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- d) Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Schulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- e) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

## **7. Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für eine Betreuungsform durch den/die Sorgeberechtigten werden diese Regelungen als verbindlich anerkannt.